

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 10****Memmingen, 05. Juni 2015****57. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
03.06.2015	Bekanntmachung über die Durchführung der Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für die Bundesautobahn A 96 Lindau – München für die nachträgliche Lärmvorsorge Memmingen - Amendingen im Zuge der BAB A 96 von Str.-km 65,275 bis Str.-km 66	52

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft <i>Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen</i>	
---	--

BEKANNTMACHUNG

**Bundesautobahn A 96 Lindau – München;
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für die nachträgliche
Lärmvorsorge Memmingen - Amendingen im Zuge der BAB A 96 von Str.-km 65,275 bis
Str.-km 66,880**

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern – Dienststelle Kempten – führt die Regierung von Schwaben für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch.

Die Planung sieht zur Reduzierung der Lärmimmissionen vor, die bestehenden Lärmschutzanlagen nord- und südseitig der BAB A 96 von Str.-km 65,275 bis Str.-km 66,300 zu erweitern bzw. durch höhere Anlagen zu ersetzen, darüber hinaus auf der Südseite der BAB A 96 von Str.-km 66,300 bis Str.-km 66,880. Die Lärmschutzanlagen werden dabei auf max. 10 m erhöht. Zur Sicherstellung eines wirksamen Lärmschutzes sind auch im Bereich von Brückenbauwerken Lärmschutzanlagen geplant. Vorgesehen sind auf der Autobahnbrücke über den Stadtpark beidseitig vier Meter hohe Lärmschutzwände sowie auf der Brücke im Zuge der „Oberen Straße“ beidseitig zwei Meter hohe transparente Lärmschutzwände. Zusätzlich soll die Fahrbahn der BAB A 96 im Kernbereich auf einer Länge von ca. einem Kilometer einen lärmindernden Straßenbelag erhalten.

Zum Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen, u. a. beinhaltet die Planung eine Ausgleichsfläche in der Gemarkung Trunkelsberg.

Für das Vorhaben einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Memmingen beansprucht.

2. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, Rottachstr. 11, 87439 Kempten (Allgäu).
3. Der Plan – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt in der Stadt Memmingen, Rathaushalle (Eingangsbereich Rathaus), Marktplatz 1, 87700 Memmingen, in der Zeit von

Dienstag, den 9. Juni 2015, bis einschließlich Mittwoch, den 8. Juli 2015,

während der Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr/ 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich besteht ab Beginn der Auslegung auch die Möglichkeit die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter „www.regierung.schwaben.bayern.de“ einzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziell in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Planunterlagen und die in dieser Bekanntmachung

enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt auf freiwilliger Basis ohne Gewähr auf Vollständigkeit und auf Erfassung aller bei der Regierung von Schwaben beantragten Planfeststellungsverfahren.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Ablauf des **22.07.2015** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltung, -Verwaltungsgebäude Welfenhaus- Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, 2. Stock Zimmer Nr. 206 oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie für sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen bzw. Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Vereinigungen, ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden. Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 4 Absatz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von einem eventuellen Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn

1. mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
2. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird von der Regierung von Schwaben auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG zur Feststellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt.
3. Mit Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre sowie das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Vereinigungen nach obiger Nummer 4 Absatz 2 von der Auslegung des Plans.

Memmingen, 03. Juni 2015
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2015 Seite 55